Information

Stand: 10/2024

Informationen zum Antrag auf Bürgergeld

Bitte beachten Sie, dass dieses Hinweisblatt am Ende von Ihnen und allen volljährigen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu unterschreiben ist!

Rechte und Pflichten von Leistungsberechtigten und Leistungsträgern nach dem SGB II

Rechte

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten, haben Sie Anspruch auf bestimmte Leistungen. Einige finden Sie nachfolgend aufgeführt.

Beratung

Die Träger der Leistungen nach dem SGB II unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung. Die Leistungsträger sollen einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen.

Leistung

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von Dienstleistungen (Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner), Geldleistungen (zur Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) und Sachleistungen erbracht. Die zuständigen Leistungsträger wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten. Sie wirken auch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten.

Grundsatz des Förderns

Die Leistungsträger nach dem SGB II unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung. Sie erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind und sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Das Jobcenter erbringt bei Vorliegen der Voraussetzungen vielfältige Unterstützungsleistungen zur Anbahnung und Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Ausbildung oder auch selbstständiger Tätigkeit. Hierzu gehören unter anderem:

- Vermittlungsleistungen
- Leistungen bei der Anbahnung oder Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wie Bewerbungskosten, Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch und vielem mehr
- Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit
- Lohnkostenzuschüsse für den Arbeitgeber
- Vermittlung in Integrations- und Sprachkurse
- Sucht- und Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit Dritten
- Vermittlungsgutscheine für Maßnahmeträger und private Arbeitsvermittler
- Berufliche Qualifizierungen und Umschulungen
- Arbeitsgelegenheiten
- Spezielle Förderleistungen für besondere Personengruppen wie Existenzgründer

LippeJobcenter
Impuls für Arbeit

Information

Rechtsbehelfe
Wenn Sie mit einer Entscheidung des Jobcenters nicht einverstanden sein sollten, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss beim Jobcenter Lippe schriftlich eingelegt oder persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Er bewirkt, dass die Entscheidung nochmals überprüft wird. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Lippe erhoben werden. Die E-Mail-Adresse des Kreises Lippe lautet: poststelle@vps.kreis-lippe.de

Weiterhin kann ein Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-lippe.de-mail.de

Achtung: Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend!

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben werden, erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Hiergegen können Sie Klage erheben. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, können Sie der mit dem Widerspruchsbescheid erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen.

Regelungen zur Ortsabwesenheit
(§ 7b SGB II „Erreichbarkeit")

Personen, die das 15 Lebensjahr vollendet haben und Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten, müssen sicherstellen, dass sie von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort innerhalb von längstens zweieinhalb Stunden ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand die zuständige Dienststelle des Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme aufsuchen können (sog. näherer Bereich) und die Möglichkeit haben, eingehende Mitteilungen werktäglich zur Kenntnis zu nehmen. Es reicht nicht aus, wenn sie nur telefonisch erreichbar sind.

Für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs für die Dauer von über drei Wochen pro Kalenderjahr muss ein wichtiger Grund vorliegen um weiterhin Leistungen zu erhalten. Dieser liegt insbesondere vor, bei ärztlich verordneten Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation. Ein wichtiger Grund besteht für insgesamt bis zu drei Wochen, bei Teilnahmen an Veranstaltungen, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse liegen und deren Zweck bzw. die Teilnahme daran nachgewiesen werden. Bei Aufenthalten, die überwiegend der Ausbildung bzw. der Eingliederung in Arbeit dienen liegt ebenfalls ein wichtiger Grund für die Dauer des Aufenthaltes vor. Für Aufenthalte zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt ein wichtiger Grund für die Dauer der Ausübung vor, sofern die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein weiterer wichtiger Grund ist gegeben, wenn Leistungsberechtigte den näheren Bereich verlassen um Angehörige (i.S.v. § 16 Abs. 5 SGB X) im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, bei Pflege oder Todesfall eines Angehörigen zu unterstützen. Voraussetzung für die Anerkennung eines wichtigen Grundes ist, dass die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Sie und alle weiteren Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über 15 Jahren sind verpflichtet, bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs) egal aus welchem Grund mindestens fünf Werktage vorher, die Zustimmung der Fachkraft für Integration einzuholen, da ansonsten Ihrer Ortsabwesenheit ggf. nicht mehr rechtzeitig zugestimmt werden kann. Die Zustimmung zur Ortsabwesenheit kann frühestens drei Monate vor Beginn der geplanten Abwesenheit erfolgen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Bürgergeld, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Überzahlte Leistungen müssen dann zurückgezahlt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen.

Information

Sie haben erklärt, als Vertreterin/Vertreter Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu handeln. Sie haben daher sicherzustellen, dass alle Personen über 15 Jahren über die oben genannten Regeln informiert werden.

Pflichten

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen, unterliegen Sie gewissen Pflichten. Kommen Sie diesen Pflichten nicht nach, kann sich dies auf die Gewährung der Leistungen auswirken. Die wichtigsten Pflichten finden Sie nachfolgend aufgeführt.

Antragstellung

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes müssen gem. § 37 SGB II beantragt werden. Für die Zeit vor Antragsstellung können keine Leistungen bewilligt werden. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, stellen Sie sowohl den Erstantrag als auch den Weiterbewilligungsantrag möglichst ca. 4 Wochen vor Bedarfseintritt.

Bitte beachten Sie: Wird ein Folgeantrag zu spät gestellt, tritt neben der Zahlungsunterbrechung ebenfalls eine Unterbrechung in der Kranken- und Pflegeversicherung ein. Somit sind Sie und unter Umständen auch Ihre Familienmitglieder nicht kranken- und pflegeversichert.

Aktive Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit

Leistungen nach dem SGB II setzen voraus, dass sowohl Sie als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter als auch die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden über 15-jährigen Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Bei Bürgergeld handelt es sich um eine nachrangige Leistung, so dass ggf. vorhandene vorrangige Ansprüche (z.B. ALG I, Renten, Elterngeld, etc.) zu prüfen und verfolgen sind.

Als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Die gemeinsam mit Ihnen erarbeitete Vereinbarung hält fest, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten, welche Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie selbst unternehmen müssen und in welcher Form und in welchem Zeitrahmen/-abständen Sie diese eigenen Bemühungen nachweisen müssen.

Als Empfänger von Leistungen des SGB II sind Sie verpflichtet, jede Arbeit aufzunehmen und/oder fortzuführen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind (es sei denn, einer der gesetzlichen Ausnahmetatbestände liegt vor, z.B. Erziehung eines unter dreijährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen). Sie sind ebenso verpflichtet, an (Qualifizierungs-)Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilzunehmen sowie zu den Meldeterminen beim Jobcenter zu erscheinen.

Kommen Sie Ihren Pflichten nicht nach, und haben Sie keinen wichtigen Grund für Ihr Verhalten, können Ihre Leistungen gemäß §§ 31 ff. SGB II um 10-30% gekürzt werden (sog. „Leistungsminderungen"). Die Kürzungen unterscheiden sich je nach Pflichtverletzung und dauern 1-3 Monate. Die Kürzung kann zudem verkürzt werden, wenn Sie ihrer Pflicht nachträglich nachkommen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, ist Ihre Mitwirkung unverzichtbar. Es sind **alle Tatsachen** anzugeben, die für die Leistungsgewährung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so sind diese vorzulegen und/oder zu benennen.
Während der Zeit des Leistungsbezuges sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben.

Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. rückwirkende Bewilligung einer Rente. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt und Überzahlungen vermieden werden.

Information

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie oder eine Person im Haushalt eine berufliche Tätigkeit aufnehmen – auch geringfügige Beschäftigung, als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet,
- Sie oder eine zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld oder ähnliche Leistungen beantragt haben oder erhalten,
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten,
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass vor einem Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft vorher die Zusicherung des zuständigen Trägers zu der Höhe der Aufwendungen der neuen Unterkunft einzuholen ist,
- Sie heiraten oder eine (Lebens-)Partnerschaft eingehen, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-)Partner dauerhaft trennen oder Ihre Ehe oder (Lebens-)Partnerschaft endet,
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen bzw. das Einkommen oder Vermögen Ihres Ehegatten/(Lebens-)Partners und der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert,
- Sie eine Jahresabrechnung über Wärme-/Betriebskosten von Ihrem Vermieter oder Energieversorger erhalten,
- Ihnen oder Ihrem Ehegatten/(Lebens-)Partners Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen fließen.

Am 1. Januar 2023 ist das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz in Kraft getreten. In vermieteten Gebäuden sind nunmehr die Kohlendioxidkosten, die für Heizöl, für Erdgas und für weitere Brennstoffe anfallen, zwischen Vermieter und Mieter aufzuteilen. Die Aufteilung obliegt im Regelfall dem Vermieter und wird in der Betriebskostenabrechnung durchgeführt. Mieter, die Wärme und Warmwasser vom Versorger direkt erhalten, nehmen Vermieter auf Erstattung des Anteils selbst in Anspruch. Für die Berechnung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Berechnungshilfe zur Verfügung gestellt (vgl. https://co2kostenaufteilung.bmwk.de). Bitte belegen Sie entsprechende Erstattungen gegenüber dem Jobcenter. Die Einnahmen verringern die Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt insbesondere in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige oder falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, sind ggf. nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand. Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet.

Die Angaben im Antrag auf Grundsicherung für Arbeitssuchende wurden vollständig und wahrheitsgemäß vorgenommen. Vorstehende Hinweise, insbesondere zu den Mitwirkungspflichten und den Folgen fehlender Mitwirkung sowie auch das Merkblatt „SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bürgergeld" haben die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und ich zur Kenntnis genommen.

	Volljähriges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Name, Vorname)	Unterschrift	Datum
1			
2			
3			
4			
5			

LippeJobcenter
Impuls für Arbeit